



Blekendorf, 11. Januar 2010

Richtlinien für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Reiten und Fahren als Stationsprüfung in Schleswig-Holstein

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02.02.2001 (BGBl I Seite 189) sind die Zuchtwerteile Reitleistung und Fahrleistung in Leistungsprüfungen festzustellen. Die nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erlassenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung sehen in Nr. 3, 3.1, 5 und 5.1 die Stationsprüfung vor.
- 1.2 Nach der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung - TierzZustVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.
- 1.3 Die Landwirtschaftskammer hat die anerkannte Züchtervereinigung Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. mit der technischen Durchführung der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Reiten und Fahren als Stationsprüfung beauftragt.
- 1.4 Nach dieser Richtlinie können auch Wallache geprüft werden.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Sachverständigen:

- 1 Trainingsleiter/in
- 1 Fremdreiter/in
- 2 Richter(n)/innen, davon mindestens eine(r) mit einer entsprechenden Richterqualifikation

Die Sachverständigen werden von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen und in einer Liste aufgeführt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus der von der Landwirtschaftskammer vorgegebenen Liste von qualifizierten Sachverständigen auszuwählen.

Die Einladung zu den Prüfungen erfolgt durch die zuständige Züchtervereinigung. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch die zuständige Züchtervereinigung schriftlich einzuladen.

Zusätzlich werden zu den Prüfungen eingeladen:

- der/die Geschäftsführer/in der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
- der/die Zuchtleiter/in der zuständigen Züchtervereinigung
- die Tierzuchtteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

3. Vorbereitung der Prüfung und teilnahmeberechtigte Stuten

- 3.1** Termine und Orte für die Stationsprüfung werden von der Züchtervereinigung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein festgelegt.
- 3.2** Die Stuten sind entsprechend der jeweils gültigen Vorbereitungsrichtlinie der Jungstuten für die Zulassung zur Stationsprüfung der zuständigen Züchtervereinigung auf die Prüfung vorzubereiten.
- 3.3** Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Stuten, die im Prüfungsjahr dreijährig werden. Für im November und Dezember geborene Pferde gilt der 1. Januar des folgenden Jahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit. Vierjährige und ältere Stuten können teilnehmen, soweit hierfür eine Prüfung im Zuchtprogramm der Züchtervereinigung vorgesehen ist, und Prüfungskapazitäten vorhanden sind.
- 3.4** Die Prüfung unterliegt der tierärztlichen Kontrolle. Die zur Prüfung angemeldeten Stuten sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn bei der Anmeldung eine Impfung nachgewiesen wird mit Bestätigung der Immunisierung gegen folgende Krankheiten:

Pferdeinfluenza und andere akute infektiöse Krankheiten je nach Seuchenlage.

Weitere tierärztliche Untersuchungen werden nach Maßgabe der Züchtervereinigung durchgeführt.

- 3.5** Für die Trainingsarbeit ist der/die Trainingsleiter/in verantwortlich. Er/sie setzt die Bereiter/innen und Leinenführer/innen nach eigenem Ermessen ein und bereitet den Fremdreitertest und die Abschlussprüfung vor.
- 3.6** Zur Erfassung der gewonnenen Daten werden von der zuständigen Züchtervereinigung Hilfskräfte bereitgestellt. Die Verarbeitung und Auswertung der Daten erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den Züchtervereinigungen.
- 3.7** In Anlehnung an die Bestimmungen § 67 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sind Stuten nicht zur Prüfung zugelassen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Sachverständigen sind berechtigt, bei Verdacht Medikationskontrollen auf Kosten der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen anzuordnen. Wenn eine Stute innerhalb der letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurde, ist ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente (Medikations-Erklärung der Landeskommision) bis drei Tage vor Prüfungsbeginn bei der Nennungs-Annahmestelle vorzulegen. Eine eingereichte Medikations-Erklärung ist unverzüglich per Fax an den Doping-Beauftragten der Landeskommision (z. Zt. Dr. Karl Blobel) weiterzuleiten, der dann über die Startgenehmigung und gegebenenfalls eine bei diesem Pferd durchzuführende Medikations-Kontrolle entscheidet.

4. Training, Fremdreitertest, Fahrtauglichkeit, Leistungstest

4.1 Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 17 Tage.

4.2 Vorprüfung - Trainingsbeurteilung

Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor der Abschlussprüfung vom/von der Trainingsleiter/in in folgenden Merkmalen bewertet:

- Leistungsbereitschaft und Umgang
- Freispringen
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Rittigkeit
- Fahrtauglichkeit

4.3 Fremdreitertest

Gegen Ende der Vorprüfung werden die Stuten an einem Tag von einem/r anerkannten, gemäß Ziffer 2 berufenen, Turnierreiter/in nacheinander geritten und die Rittigkeit beurteilt.

4.4 Anforderungen Fahrtauglichkeit

Die Bewertung der Fähranlage wird als die Veranlagung zur Fahrtauglichkeit einspännig vor einem leichten Zugschlitten ermittelt. Sie wird in einer Sonderaufgabe nach Weisung der Richter vorgenommen (Distanz 400 m, dreimaliges Anhalten und Wiederanziehen, mindestens vier Schlangenlinien und eine Kehrtwende).

4.5 Leistungstest

Die Stuten werden von mindestens zwei Richter(n)/innen bewertet. Es werden folgende Merkmale geprüft:

- Freispringen
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Rittigkeit
- Fahrtauglichkeit

4.6 Beurteilung

Die Stuten werden von den Sachverständigen in den unter 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 aufgeführten Prüfungen unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament, allgemeines Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports gemäß Ziffer 5 bewertet.

Bei tierschutzwidriger Vorstellung des Pferdes haben die Sachverständigen die Pflicht, die Prüfung zum Schutz des Pferdes abubrechen.

4.7 Ausrüstung

In allen Teilprüfungen der Zuchtrichtung Reiten nach § 70 Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Die Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne muss den Regeln der Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen gemäß § 71 LPO.

4.7.1 Reiter/in/Leinenführer/in

Reiter/in: zweckmäßige und der Sicherheit dienende Reitbekleidung, splittersichere Reitkappe

Leinenführer/in: zweckmäßige Bekleidung

4.7.2 Pferd

Reiten:

- Sattel (bei Ponys/Kleinpferden Schweifriemen erlaubt).
- Trense mit gebrochenem runden Gebiss aus Metall oder Gummi/Kunststoff in einer Mindeststärke von 14 mm am Maulwinkel gemessen.
- Nur beim Freispringen sind Gamaschen und an den Hintergliedmaßen Streichkappen nach Maßgabe der Sachverständigen erlaubt. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

Fahren:

- die Anspannung muss zweckmäßig und passend sein. Erlaubt sind Kummet- oder Brustblattanspannung sowie Blendklappen. Es wird die Verwendung eines Strangträgers vor dem Zugschlitten empfohlen. Jede andere Ausrüstung ist nicht zulässig.

4.7.3 Zugschlitten

- der Zugschlitten wird von der Prüfstation zur Verfügung gestellt

5. Bewertung

Den Richter(n)/innen und dem/der Fremdreiter/in sind die Stuten ohne Angabe von Abstammung, Züchter/in, Besitzer/in und Vornoten vorzustellen. Die Sachverständigen bewerten die dafür vorgesehenen Einzelmerkmale in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an LPO § 57, 1.2 und § 332, 4.:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Zeigt eine Stute während des Freispringens fortgesetzt abnormales/unnatürliches Springverhalten, so wird von den Sachverständigen keine Wertnote vergeben und stattdessen „n. b.“ (= zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht korrekt bewertbar) protokolliert. Der(die) Stuten-Besitzer(in) wird darüber informiert und auf die Möglichkeit hingewiesen, den Prüfungsteil „Freispringen“ zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu absolvieren.

6. Wiederholung der Prüfung

Die Leistungsprüfung kann einmalig wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Eine Wiederholung von Teilbereichen der Prüfung ist möglich, wenn eine begründete Beanstandung vorliegt. Einspruchsgründe können nur Verfahrensfehler, nicht aber die von den Sachverständigen vergebenen Wertnoten sein. Der Einspruch muss schriftlich oder zu Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Teilprüfung erfolgen und ist vom/von der Pferdebesitzer/in bzw. dessen/deren Vertreter/in zu unterschreiben. Ob ein Einspruch begründet ist, entscheiden die anwesenden Vertreter/innen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein nach Rücksprache mit den betreffenden Sachverständigen. Im Falle eines begründeten Einspruchs ist die Wiederholung des beanstandeten Teilbereiches der Prüfung sofort vor Ort oder zum nächstmöglichen Termin zulässig.

7. Prüfungsergebnisse

Das Endergebnis jeder Stute wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Dazu werden die Bewertungen in den Einzelmerkmalen entsprechend der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Berechnung und Auswertung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Benehmen mit den Züchtereinigungen.

Stationsprüfung Reiten und Fahren				
Gewichtung der Merkmale				Stand: 11.01.2010
Merkmale	Trainingsleiter/in	Fremdreiter/in	Richter/in	gesamt
Leistungsbereitschaft/ Umgang	18			18
Schritt	4		4	8
Trab	4		4	8
Galopp	4		4	8
Rittigkeit	12	7	3	22
Freispringen	8		8	16
Fahrtauglichkeit	10		10	20
gesamt	60	7	33	100

Die Landwirtschaftskammer fertigt ein Prüfungszeugnis mit Bekanntgabe der Teilnoten, der Gesamtnote, des Ortes und Termins der Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung mit Angabe über Ort und Termin der Prüfung wird auf der Zuchtbescheinigung der Stute vermerkt.

Scheidet eine Stute aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Prüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- tierärztliches Attest über die Notwendigkeit des Abbruchs
- weniger als die Hälfte der Vorprüfungsdauer wurde absolviert

Ein Prüfungsergebnis wird berechnet, wenn mindestens 2/3 der Prüfung absolviert wurden. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus den bis dahin ermittelten Teilnoten. Im Prüfungszeugnis wird dokumentiert, dass die Prüfung vorzeitig beendet wurde.

8. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Stutenbesitzer/innen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige Züchtervereinigung.

9. Aufsichtsbehörde

Die Termine der Eigenleistungsprüfungen von Stuten der Zuchtrichtung Reiten und Fahren als Stationsprüfung sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Voraus mitzuteilen.

Vorbereitungsrichtlinie nach Maßgabe der zuständigen Züchtervereinigung (Anlage 1)

M U S T E R

Vorbereitungsrichtlinie

der Jungstuten für die Zulassung zur Stationsprüfung der Zuchtrichtung Reiten und Fahren

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass zur Gewährleistung der Chancengleichheit bei der Beurteilung die angelieferten Stuten ein einheitliches Vorbereitungs niveau aufweisen müssen.

Erwartet werden bei Anlieferung der Stuten:

- problemloses Auf- und Abtrensen
- Vertrautsein mit Longenarbeit auf beiden Händen in den drei Grundgangarten, dabei Anlehnung durch sachgerechtes Ausbinden (unerfahrene Personen sollten sich durch eine(n) Fachmann/frau beraten lassen)
- problemloses Auf- und Absitzen des/r Reiter(s)in
- remontemäßiges Anreiten
 - * in den drei Grundgangarten im Gleichgewicht auf dem Hufschlag gehen
 - * problemloses Angaloppieren auf beiden Händen
- problemloses Anspannen

Diese Ziele werden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis folgendermaßen erreicht:

Die Vorbereitungszeit sollte mindestens 2 Monate betragen

- * Der erste Monat dient der Gewöhnung an die Longenarbeit;
- * der zweite Monat beinhaltet das Anreiten und das Gewöhnen an Hindernisse (Freispringen) und die Gewöhnung an Schleppe/Zugschlitten

Die Arbeit im ersten Monat:

- Gewöhnung an Trense und Longiergurt, später auch an Sattel und Doppellonge
- Anlongieren am Halfter, welches über die Trense geschnallt wird
- Nach dem Anlongieren vorsichtiges Ausbinden (vom/von der Fachmann/frau)
- Erreichen einer guten Grundkondition, bei sicheren Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp an der Longe

Die Arbeit im zweiten Monat:

- Vorsichtiges Anreiten der Stuten
- Empfohlen wird, die Stuten mind. 3x pro Woche zu reiten
- Findung des Gleichgewichtes mit dem/r Reiter/in
- Gehorsame Arbeit in den drei Grundgangarten
- Training im Freispringen über niedrige Höhen (maximal 1 m) mit richtiger Distanz zwischen den zwei bis drei Hindernissen (Abhängig von der Größe der Stute).
Keine größeren Höhen springen lassen, ein zu großer Ehrgeiz wirkt sich in der Regel negativ auf die Beurteilung in der Prüfung aus.
- Vorsichtiges, fachgerechtes Anspannen/Einfahren der Stuten vor einer leichten Schleppe

Die Stuten müssen nach dieser Richtlinie vorbereitet zur Prüfung angeliefert werden. Eine Überprüfung der richtigen Vorbereitung erfolgt nach der Anlieferung am ersten Trainingstag durch den/die Prüfungsleiter/in. Er/sie entscheidet über die weitere Teilnahme der Stuten an der Prüfung.

Stuten, deren Vorbereitungsstand erheblich vom gewünschten Niveau abweicht, können an diesem Prüfungsdurchgang nicht teilnehmen und müssen von den Besitzern abgeholt werden. Im Interesse einer objektiven Beurteilung der genetischen Veranlagung aller Stuten bitten wir den/die Stutenbesitzer/in, die genannten Punkte einzuhalten.